

Lesefassung der Hausordnung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses der Gemeinde Heilshoop

Stand: 01. Januar 2002

Hausordnung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses der Gemeinde Heilshoop

§ 1

1. Das Gemeinschaftshaus ist für die Bürger der Gemeinde Heilshoop errichtet worden.
2. Es steht für Veranstaltungen der Einwohner der Gemeinde, der Dorfgemeinschaft (Dorf-feste, Kinderfeste, Alternachmittage usw.) und Bürgerversammlungen zur Verfügung.
3. Falls die Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Impfungen, Mütterberatungen, Sitzungen des Gemeinderates, Bürgerversammlungen), so geht diese Benutzung vor.
4. Die Freiwillige Feuerwehr, Vereine, Organisationen und Gruppen aus der Gemeinde kön-nen für Versammlungen die Räume benutzen, soweit die Belange der Gemeinde nicht entgegenstehen.
5. Die zusätzliche Benutzung der Räume des Kindergartens bedarf einer gesonderten Ge-nehmigung durch den Bürgermeister.
Die Nutzung des Kindergartens wird nur ausnahmsweise genehmigt! In den Räumen des Kindergartens hat das Rauchen zu unterbleiben. Der Raum darf nicht als Tanzfläche ge-nutzt werden. Die Möbel und Ausrüstungsgegenstände des Kindergartens dürfen nicht mitgenutzt werden. An den Feiern teilnehmende Kinder dürfen während der Feier den Kindergarten nicht als Spielraum nutzen.
6. Sonstige Feste und private Feiern dürfen im Gemeinschaftshaus durchgeführt werden. Die vorstehenden Absätze sind zu beachten.
7. Das Gemeinschaftshaus wird nur Einwohnern der Gemeinde Heilshoop überlassen.
8. Für die Durchführung von privaten Feiern und Festen im Gemeinschaftshaus sind 100,- Euro Benutzungsentgelt im Voraus zu entrichten (pro Veranstaltung und Tag).
Bei Mitbenutzung der Räume des Kindergartens sind 125,- Euro zu zahlen.
Zusätzlich ist eine Kautionshöhe von 150,- Euro zu hinterlegen, die nach ordnungsge-mäßer „Rückübergabe“ der Räume zurückgezahlt wird.

Für die Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Heilshoop wird kein Entgelt erhoben.
9. Ein Schaden ist dem Bürgermeister oder dem Hauswart zu melden. Bei unterlassener Schadensmeldung ist die Gemeinde berechtigt, die Beschädigungen zu Lasten des Be-nutzers beseitigen zu lassen. Weiterhin kann ein Verbot zur nochmaligen Benutzung des Gemeinschaftshauses durch den Gemeinderat ausgesprochen werden.
10. Nicht zugelassen sind kommerzielle Disco- und Tanzveranstaltungen.
11. Das Gemeinschaftshaus steht nicht als Schlafplatz oder Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung.

12. Bei Zerschlagen von Porzellan o.ä. anlässlich von Polterabenden ist der Benutzer dafür verantwortlich, da eine entsprechende Auffangeinrichtung eingerichtet wird, in der die zerschlagenden Teile sicher aufgefangen werden.

§ 2

1. Die Gemeinde bestimmt einen Hauswart, der einen Terminkalender führt und Reservierungen entgegennimmt.
Für private Nutzungen bestimmt die Reihenfolge der Anmeldung der Vorrang. Der Hauswart ist berechtigt, die Vorauszahlung entgegenzunehmen.
2. Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach Verlassen sind die Möbel wieder ordentlich hinstellen. Räume, Möbel und Geschirr sind sauber zu hinterlassen. Die Fenster und Türen sind zu schließen.
Die Übergabe des Gemeinschaftshauses an den Hauswart erfolgt bis spätestens 15.00 Uhr des Folgetages.
3. Das Verleihen von Tischen, Stühlen und Geschirr für die Verwendung außerhalb des Gemeinschaftshauses ist nicht gestattet.
4. Der Ausschank von Getränken zum sofortigen Verzehr sowie der Verkauf von Getränken im Sinne des Einzelhandelsgesetzes und der Lebensmittelgesetze wird gestattet. Der Benutzer ist jedoch allein für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verantwortlich.

§ 3

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer.
2. Der Benutzer hat eine verantwortliche, volljährige Person mitzuteilen.
3. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit des Bürgermeisters übt die verantwortliche Person nach Abs. 2 das Hausrecht aus.

§ 4 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Räume und der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen.
2. Der Veranstalter hat die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeinschaftshauses, seiner Einrichtungen und Ausstattungen und der Zugänge stehen.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter Ansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

3. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

4. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen; insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, Inventar, Fenstern und Türen verursachten Schäden. Werden Schäden durch Teilnehmer an einer Veranstaltung verursacht, kann sich die Gemeinde an jeden Teilnehmer gesamtschuldnerisch mit Schadenersatzansprüchen wenden.
5. Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Bedingungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
6. Werden im Gemeinschaftshaus Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung erforderlichenfalls zu untersagen. Dem Bürgermeister ist umgehend Mitteilung zu machen.

§ 5

Durch die Benutzung des Gemeinschaftshauses erkennen die Teilnehmer diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 6

Diese Neufassung der Hausordnung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

23619 Heilshoop, den

Wendelin Herbrand
Bürgermeister